

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET NR. S 12
SCHWEINFURT SÜD
 GEMARKUNG SCHWEINFURT M - 1/1000

| | |
|---------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 Aufstellungsbeschluss Änderung des Bebauungsplanes ... 22.11.1983 | 4 Setzen und Anlegen Straßenrückschlus ... |
| 1a Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ... 25.01.1984 | 5 Satzungsbeschluss ... 22.01.1985 |
| 2 Bürgerbeteiligung (Beschluss) ... 11.11.1984 | 1 Schweinfurt, den 28.02.1985 |
| 2a Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung ... 25.01.1984 | 2 Petzold, Oberbürgermeister |
| 3 Öffentliche Auslegung von 05.01.1984 bis 02.10.1984 | 3 Veröffentlicht im Amtsblatt Stadt u. Landkreis SW Nr. 20 In Kraft getreten 22.05.1985 |
| 3a Veröffentlichung im Amtsblatt ... 18.01. v. 22.05.1985 | |

Genehmigungsvermerk der Regierung
 Nr. 1 Ohne Auflagen genehmigt
 gemäß § 11 BauG mit RE vom
 20.08.1963 Nr. 420-4622/11-385
 Würzburg, den 20. April 1985
 Regierung von Unterfranken
Mühl

| PLANUNGSBEREICH | GEPLANT | VOHANDEN |
|---------------------------------------|---------|----------|
| ÖFFENTL. STRASSEN, WEGE, PLÄTZE | — | — |
| STRAßENNIEDERUNGS- GRENZLICHTLINIE | — | — |
| GRENZLICHTLINIE | — | — |
| VORH. BEBAUUNGS- GRENZE | — | — |
| SEITL. BZW. RÜCKW. BFW. GR. | — | — |

| | |
|--------------------------|----------------------------------------|
| GRÜNFLÄCHENZAH. MAX. 0,8 | GESCHÖSSFLÄCHENZAH. MAX. 1,2 |
| BÄUMDICHTEZAH. | GESCHÖSSFLÄCHENZAH. |
| F+1 | ANBAUFREI = EIN- UND AUSFAHRTVERBOT |
| R | ÖFFENTLICHER FELDWEG |
| FADWEG | ÖFFENTLICHER FELDWEG |
| 208,50 | ZUKUNFTIGE GELÄNDEHÖHEN (AUßERFLÄCHEN) |
| + 20,00 | ZUKUNFTIGE STRASSENHÖHEN |
| 2 | VORGESCHRIEBENE MASSE |
| FLO | GESCHÖSSZAH. |
| 40 KM | FLACHDACH |
| | BEBAUUNGSGESCHWINDIGKEIT FÜR SCHRÄGL. |

| | |
|--------------------------------------------|---|
| BEZITZ BUNDESBANK | — |
| BESCHÜTZFLÄCHEN | — |
| ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHEN | — |
| PRIVATE FREIFLÄCHEN | — |
| UNBEBAUBARE FLÄCHEN | — |
| VERBEHALTFLÄCHEN | — |
| SCHUTTLÄCHEN - BEPFLANZUNG MAX. 0,7 m HOCH | — |
| BEZUGEN AUF GELÄNDEHÖHEN | — |

1. Das Gebiet ist im Bebauungsplan Nr. S 12 als Siedlungsgebiet für die Wohnbevölkerung der Stadt Schweinfurt vorgesehen. Die Bebauung ist auf die im Plan festgesetzten Grundstücke beschränkt. Die Bebauung ist auf die im Plan festgesetzten Grundstücke beschränkt. Die Bebauung ist auf die im Plan festgesetzten Grundstücke beschränkt.

- FÜR DAS GEBIET WIRD DIE ÖFFENTL. BAUWEISE FESTGESETZT. SOWIE GEHÄUDE AUF BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKEN ANSICHTSBEREIT WERDEN, SO MÜSSEN SIE DEN GLEICHEN QUERSCHNITT HABEN. AUSNAHMEN KÖNNEN GESTATTET WERDEN, WENN DER GRENZANBAU EIN FLACHDACH BEHÄLT UND DIE HOHE VON 4,50 m NICHT ÜBERSCHREITET.
- NICHT ZULASSIG SIND BETRIEBE DES BAUHAUPTBEREICHES, DIESE BETRIEBE WERDEN IN EINEM BESONDEREN BEREICH ANGEORDNET.
- TRAUFRICHTUNG MAX. 16,00 m. AUSNAHMEN: HERVON SIND ZULASSIG, WENN STÄDTERBAULICH GRÜNDE NICHT ENTGEGENSTEHEN.
- DACHNEIGUNG 0 - 14° (MAXIMALE).
- FLÄCHEN VON DEN BEBAUUNGSGRENZEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN ODER PLÄTZEN DÜRFEN NICHT ALS LAGERFLÄCHEN NACH ALS STELLFLÄCHEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE VERWENDET WERDEN. SIE SIND ALS GRÜNLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
- GARAGEN MIT AUSFAHRTEN ZU ÖFFENTLICHEN STRASSEN MÜSSEN VON DIESEN EINEN MINDESTABSTAND VON 4,00 m HABEN.
- UNTERFRIEDLICHKEITEN SIND ZULASSIG, WENN SIE IN DER PLACHT DER VORLIEGENDEN BEBAUUNGSGRENZE ANGELEGT WERDEN. BEI AUSFÜHRUNG IN MÄCHTIGKEIT IST EINE HINTERPFLANZUNG VORZUSEHEN, MAUREN SIND IN HÖHEN TÜRSTÜCK ZU VERLEGEN, BZW. ZU VERKLEBEN. MAUREN SIND IN HÖHEN TÜRSTÜCK ZU VERLEGEN, BZW. ZU VERKLEBEN. MAUREN SIND IN HÖHEN TÜRSTÜCK ZU VERLEGEN, BZW. ZU VERKLEBEN. MAUREN SIND IN HÖHEN TÜRSTÜCK ZU VERLEGEN, BZW. ZU VERKLEBEN.

- HINWEISE
- SÄMTLICHE ÜNBTR. DER ZUKUNFTIGEN STRASSENHÖHEN LEGENDEN BAUTEILE MÜSSEN MASSSTÄBICHTIG UND AUßERBESICHER ANGELEGT WERDEN. AUSNAHMEN KÖNNEN IM BEREICHEN MIT DEM WASSERWIRTSCHAFTSAMT SCHWEIFURT ZUGELASSEN WERDEN, WENN ÖFFENTLICHE INTERESSEN NICHT ENTGEGENSTEHEN.
 - ALS ENTWÄSSERUNGSBEREICH WIRD JEDEM DIE ZUKUNFTIGE STRASSENHÖHE GARANTIERT.
 - DIE ANSCHLIESSENDE HABEN ÜNBTR. BEZUGSWEISE AUF DEN ÜNBTR. KÖNNEN RÜCKSICHTSNEHMEND IN IHREM ANSPRUCH 1:1 MAßSTÄBICHTIG ANGELEGT WERDEN.

AUFGESTELLT AM 20. 8. 1963 ANERKANNT AM 10. 3. 1965
 STADTPLANUNGSAMT BAUVERWALTUNG
Putzmann (GUTSCHMIDT) DIPL. ING. (LÜDKE) OBERBAURAT

GENEHMIGT DURCH DEN VERWALTUNGS- UND HAUSAUSSCHUSS AM 17. 3. 1965
 BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM 23. 3. 1965

(WICHTERMANN) OBERBÜRGERMEISTER
Putzmann (MUSMANN) SACHBEARBEITER

GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG VON UFR.

Mit 1 Ohne Auflagen genehmigt
 gemäß § 11 BauG mit RE vom
 1.10.1963 Nr. 1173, 928 a 2 S
 Würzburg, den 1. Oktober 1963
 Regierung von Unterfranken
 I.A.
Mühl

